



Interpretationspapier zur **Verordnung (EU) 2023 / 1230 über Maschinen**

Anhang	I
Kapitel	3, Ziffer 22
Dokument	IntPa-03.02
Datum	21. Oktober 2025
Version	2.0

22. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler;



Weitere Interpretationspapiere auf
<https://www.nsbiv.ch/verordnung-eu-2023-1230>





Weitere Artikel und Abschnitte aus der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen zum Thema «Wirtschaftsakteure».

Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen

Erwägungsgründe Punkt (8)

In der Verordnung (EU) 2019/1020 werden die Aufgaben der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf Produkte festgelegt, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen. Ferner ist darin festgelegt, dass solche Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn es einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur gibt, der für diese Aufgaben verantwortlich ist. Diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union umfassen auch die Richtlinie 2006/42/EG. Infolgedessen dürfen Produkte, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur im Hinblick auf diese Produkte für die in der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen

Kapitel I, Artikel 3

18. „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die

- a) Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, herstellt bzw. konstruieren oder herstellen lässt und diese Produkte unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vertreibt oder
- b) Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, herstellt und diese Produkte für den Eigengebrauch in Betrieb nimmt;

19. „Bevollmächtigter“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

20. „Einführer“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt;

21. „Händler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

22. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler;

Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen

Kapitel II, Artikel 17

In der Verordnung (EU) 2019/1020 werden die Aufgaben der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf Produkte festgelegt, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen. Ferner ist darin festgelegt, dass solche Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn es einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur gibt, der für diese Aufgaben verantwortlich ist. Diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union umfassen auch die Richtlinie 2006/42/EG. Infolgedessen dürfen Produkte, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur im Hinblick auf diese Produkte für die in der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Aufgaben verantwortlich ist.



Die Aufgaben und Pflichten der Wirtschaftsakteure finden sich in folgenden Artikel der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen:

- Zu Hersteller in Artikel 10 und 11
- Zu Bevollmächtigtem in Artikel 12
- Zu Einführer in Artikel 13 und 14
- Zu Händler in Artikel 15 und 16

Weiter ist aus der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu entnehmen:

Verordnung (EU) 2023/1230 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten

KAPITEL II - AUFGABEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Artikel 4 - Aufgaben der Wirtschaftsakteure hinsichtlich Produkten, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen

*(1) Unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergeben, darf ein Produkt, das den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegt, **nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die in Absatz 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist.***

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der in Absatz 1 verwendete Begriff „Wirtschaftsakteur“ entweder

- a) den in der Union niedergelassenen Hersteller,*
- b) **einen Einführer, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist,***
- c) einen Bevollmächtigten, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die in Absatz 3 festgelegten Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen, oder*
- d) für von ihm abgefertigte Produkte einen in der Union niedergelassenen Fulfillment-Dienstleister, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist.*

*(3) **Unbeschadet etwaiger Pflichten der Wirtschaftsakteure nach den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nimmt der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur folgende Aufgaben wahr:***

- a) Falls in den für ein Produkt geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eine EU-Konformitätserklärung oder eine Leistungserklärung und technische Unterlagen vorgeschrieben sind: Überprüfung, dass die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, Bereithaltung der Konformitätserklärung oder der Leistungserklärung für die Marktüberwachungsbehörden während des vorgeschriebenen Zeitraums und Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können;*
- b) auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde in einer Sprache, die für diese Behörde leicht verständlich ist;*
- c) sofern Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Produkt ein Risiko darstellt: Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden;*



1 Ziel und Zweck

In der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-MaschV) werden einige neue Anforderungen an die Wirtschaftsakteure gestellt. Derzeit besteht weder ein Leitfaden zur Anwendung der neuen EU-MaschV noch sind zu allen Anforderungen harmonisierte Normen (Stand der Technik) verfügbar.

Deshalb stellt die NSBIV AG, Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, den Wirtschaftsakteuren Interpretationspapiere zur Verfügung, die nach heutigem Stand von Wissen und Technik erstellt, laufend an die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus dem Feld angepasst werden. Die Interpretationspapiere haben keinen gesetzlichen Charakter, können aber als Stand der Technik Papiere verwendet werden, bis harmonisierte Normen oder ein Leitfaden die Anforderungen konkretisieren.

2 Erläuterung der Anforderungen

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten besagt, dass, um den freien Warenverkehr in der Union zu gewährleisten, es sichergestellt werden muss, dass die Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen. Es soll ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz, öffentliche Sicherheit und Schutz anderer durch diese Rechtsvorschriften geschützter öffentlicher Interessen gewährleisten werden.

3 Stand der Technik

3.1 Harmonisierten Normen

Keine

3.2 Technische Spezifikationen

Keine

4 Interpretation nach *SIBE Schweiz*

4.1 Anforderungen an die Wirtschaftsakteure

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Situation der Wirtschaftsakteure auf, wenn diese im EU-Wirtschaftsraum oder ausserhalb ansässig sind.

Anmerkung 1: Wenn der Einführer oder Händler das Produkt unter seinem Namen oder der eigenen Marke in Verkehr bringt, so trägt er die Pflichten des Herstellers. Somit muss er auch seinen Namen und Anschrift auf der Maschine, der Betriebsanleitung und der EU-Konformitätserklärung angeben.

Anmerkung 2: Gemäss Verordnung (EU) 2019/1020 darf ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die folgenden Aufgaben verantwortlich ist.

- Überprüfung, dass die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden
- Bereithaltung der Konformitätserklärung oder der Leistungserklärung für die Marktüberwachungsbehörden während des vorgeschriebenen Zeitraums und Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können
- auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde in einer Sprache, die für diese Behörde leicht verständlich ist;

Das heisst diese Aufgaben können entweder bei dem Hersteller, dem Bevollmächtigten oder dem Einführer liegen.



Ansässig in EU?	Hersteller	Bevollmächtigter	Einführer	Händler
Ja Ansässig in der Europäischen Union (EU)	MWST-Registriert und Eintrag in nationalem Handelsregister.	Kann durch den Hersteller schriftlich beauftragt werden. Ein Bevollmächtigter ist in keinem Fall zwingend zu ernennen.	Zwingend notwendig, wenn der Hersteller nicht in EU-Wirtschaftsraum ansässig ist.	Stellt Produkt am Markt bereit, welches von Hersteller, Bevollmächtigtem oder Einführer in Verkehr gebracht wurde.
Nein Nicht ansässig in der Europäischen Union (EU)	Hersteller muss Einführer, (Importeur) beauftragen.	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Zulässig, aber Inverkehrsetzung des Produkts muss durch einen in EU ansässigen Wirtschaftsakteur erfolgen.

Die folgende Tabelle zeigt die Hauptaufgaben der Wirtschaftsakteure auf.

Hauptaufgaben	Hersteller	Bevollmächtigter	Einführer	Händler
Beschreibung der Hauptaufgaben	Hauptverantwortung für die Produktsicherheit. Führt das Konformitätsbewertungsverfahren durch und erstellt die technischen Unterlagen inkl. Risiko-beurteilung.	Schriftliche Benennung durch den Hersteller. Wahrnehmen der Aufgaben gemäss Auftrag des Herstellers. Unabhängig dieses Auftrages, muss der Bevollmächtigte die technischen Unterlagen 10 Jahre für die Behörden bereithalten und bei Verlangen aushändigen.	Bringt nur konforme Produkte auf den Markt und gewährleistet, dass der: <ul style="list-style-type: none"> Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. 	Berücksichtigt die Vorschriften der Verordnung mit gebührender Sorgfalt, wenn er Produkte auf dem Markt bereitstellt.
Marktbeobachtung	Wahrnehmen der Marktbeobachtung. Rückruf von Produkten und Meldung an Behörden, Mitgliedstaaten bei Risiken oder formalen Nichtkonformitäten.	-	Wahrnehmen der Marktbeobachtung. Rückruf von Produkten und Meldung an Behörden, Mitgliedstaaten bei Risiken oder formalen Nichtkonformitäten.	Wahrnehmen der Marktbeobachtung. Rückruf von Produkten und Meldung an Behörden, Mitgliedstaaten bei Risiken oder formalen Nichtkonformitäten.
Technische Unterlagen	Erstellen und 10 Jahre aufbewahren. Bei Verlangen der Behörde vorlegen.	10 Jahre bereithalten	Prüfen. Bei Verlangen der Behörde vorlegen.	Prüfen
CE-Kennzeichnung	Anbringen	-	Prüfen	Prüfen
Typenschild	Anbringen Name und Anschrift Hersteller	-	Prüfen. Anbringen Name und Anschrift Einführer.	Prüfen
Betriebsanleitung	Erstellen Name und Anschrift Hersteller	10 Jahre bereithalten (Teil der technischen Unterlagen)	Beilage sicherstellen	Beilage sicherstellen
EU-Konformitätserklärung EU-Einbauerklärung	Erstellen Name und Anschrift Hersteller	10 Jahre bereithalten (Teil der technischen Unterlagen). Name und Anschrift Bevollmächtigter.	Beilage sicherstellen und 10 Jahre bereithalten.	Beilage sicherstellen